

16.08.96

AS - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung - BeitrEinzVerg-V)

A. Zielsetzung

Aufwandsgerechte Vergütung für die Krankenkassen als Einzugsstellen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags.

B. Lösung

Die bisher nach Vomhundertsätzen von den eingezogenen Beiträgen vergüteten Leistungen der Krankenkassen werden entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und dem jeweiligen Nutzen vergütet. Dabei sind auch die Aufgaben im Bereich des Meldewesens sowie die von den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die aufwandsgerechte Verteilung der Kosten für den Beitragseinzug und das Meldewesen führt zu Verschiebungen bei der Kostentragung zwischen den Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit sowie zwischen den Krankenkassenarten untereinander. Im Ergebnis weicht die an die Krankenversicherung insgesamt zu leistende Vergütung nur unwesentlich von der Vergütung ab, die ihr nach geltendem Recht zusteht. Deshalb sind Auswirkungen auf die Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 607/96

16.08.96

AS - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung - BeitrEinzVerg-V)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 07 - Be 147/96

Bonn, den 16. August 1996

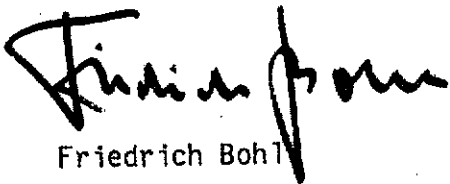
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren (Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung - BeitrEinzVerg-V)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Verordnung über die Vergütung
für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags
und die Durchführung der Meldeverfahren
(Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung - BeitrEinzVerg-V)**

Vom 1996

Auf Grund des § 28n Nr. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Grundsatz

Die Krankenkassen (Einzugsstellen) erhalten von den Trägern der Rentenversicherung und von der Bundesanstalt für Arbeit für die Durchführung der in § 28l Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben monatlich eine nach § 2 zu berechnende Vergütung, die die von den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit erbrachten Leistungen berücksichtigt.

§ 2

Berechnung

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung für die Einzugsstellen ist

1. die Zahl der Beschäftigten, für die im Vormonat ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag entrichtet wurde,
2. die Zahl der im Vormonat von der Krankenkasse für Gesamtsozialversicherungsbeiträge geführten Arbeitgeber-Beitragskonten,
3. die Zahl der bei der Krankenkasse im Vormonat eingegangenen Anmeldungen und
4. die Zahl der bei der Krankenkasse im Vormonat eingegangenen Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte.

Die Vergütung für die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Bundesknappschaft und die See-Krankenkasse als Einzugsstellen berechnet sich nach den Nummern 1 und 4.

(2) Die im Absatz 1 genannten Zahlen sind für die Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung mit den in der Anlage 1, für die Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit mit den in der Anlage 2 genannten Werten zu vervielfältigen. Für das Jahr 1997 sind die Werte der Anlagen 1 und 2 entsprechend der Veränderung der für das Jahr 1997 geltenden Bezugsgröße gegenüber der des Jahres 1996 anzupassen. Die Summe ergibt den Gesamtbetrag in Deutscher Mark. Soweit die Anlage 1 einen negativen Wert ausweist, zahlt die See-Krankenkasse die entsprechende Vergütung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

(3) Soweit nach Artikel 2 § 15c Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eine abweichende Prüfquote vereinbart wird, ist die Vergütung auf der Grundlage der Werte der Anlagen 1 und 2 zu berechnen, wobei eine pauschale Vergütung vereinbart werden kann.

(4) Die Berechnungen werden auf fünf Dezimalstellen durchgeführt. Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

§ 3

Fälligkeit und Zahlungsweg

(1) Die Einzugsstelle behält die Vergütung von den ab dem 10. des laufenden Monats weiterzuleitenden Beiträgen ein. Sie teilt den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit in der nach § 4 Abs. 1 der Beitragszahlungsverordnung einzureichenden Abrechnung den einbehaltenen Betrag mit.

(2) Die von den Beiträgen zur Rentenversicherung einzubehaltende Vergütung ist im Verhältnis der im Vormonat an die einzelnen Träger weitergeleiteten Beiträge aufzuteilen.

§ 4

Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse erhält für die Durchführung der in § 28I Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben von den Krankenkassen und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte je Versicherten eine Vergütung von jährlich jeweils 11,38 Deutsche Mark. § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1996 in Kraft und am 31. Dezember 1997 außer Kraft. Gleichzeitig treten die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2092), und die Beitragseinzugsverordnung vom 27. April 1972 (BGBl. I S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1996

Anlage 1

Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung im Jahr 1996

1996	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringf. Besch.
Allgemeine Orts- krankenkassen	0,22072	7,54937	10,08342	2,63318
Betriebskranken- kassen	0,10597	7,43957	6,36622	2,00482
Innungskranken- kassen	0,18913	7,67777	7,51731	2,70417
Ersatzkassen	0,19747	4,84880	9,70184	2,63318
Bundesknapp- schaft	3,83774	-----	-----	2,63318
Landwirtschaft- liche Kranken- kassen	6,89798	-----	-----	2,63318
Seekasse	- 0,23982	-----	-----	2,63318

Vergütung durch die Träger der Rentenversicherung im Jahr 1997

1997	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringf. Besch.
Allgemeine Orts- krankenkassen	0,18212	7,61975	10,08342	2,63318
Betriebskranken- kassen	0,06431	7,51301	6,36622	2,00482
Innungskranken- kassen	0,15477	7,87372	7,51731	2,70417
Ersatzkassen	0,15148	4,58586	9,70184	2,63318
Bundesknapp- schaft	3,80284	-----	-----	2,63318
Landwirtschaft- liche Kranken- kassen	6,89798	-----	-----	2,63318
Seekasse	- 0,23982	-----	-----	2,63318

Anlage 2

Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1996

1996	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringf. Besch.
Allgemeine Orts- krankenkassen	0,18211	9,09336	8,67552	2,91363
Betriebskranken- kassen	0,08896	19,12871	5,52450	3,58610
Innungskranken- kassen	0,15429	9,19828	6,60260	3,06220
Ersatzkassen	0,18760	6,85977	8,74807	2,91363
Bundesknapp- schaft	0,66259	-----	-----	2,91363
Landwirtschaft- liche Kranken- kassen	6,82169	-----	-----	2,91363
Seekasse	3,71779	-----	-----	2,91363

Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit im Jahr 1997

1997	Beschäftigte	Beitragskonto	Anmeldung	Anmeldung geringf. Besch.
Allgemeine Orts- krankenkassen	0,19990	9,48124	8,67552	2,91363
Betriebskranken- kassen	0,11886	19,99272	5,52450	3,58610
Innungskranken- kassen	0,17337	9,78868	6,60260	3,06220
Ersatzkassen	0,19361	6,54354	8,74807	2,91363
Bundesknapp- schaft	0,66259	-----	-----	2,91363
Landwirtschaft- liche Kranken- kassen	6,82169	-----	-----	2,91363
Seekasse	3,71779	-----	-----	2,91363

Begründung

I. Allgemeines

Nach § 28I Abs. 1 und 3 SGB IV sind die von den Krankenkassen (Einzugsstellen), den Trägern der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Künstlersozialkasse im Rahmen der Geltendmachung der Beitragsansprüche, des Einzugs, der Verwaltung, der Weiterleitung, der Abrechnung und der Abstimmung der Beiträge, der Prüfung bei den Arbeitgebern, der Durchführung der Meldeverfahren und der Ausstellung der Sozialversicherungsausweise erbrachten Leistungen zu vergüten. Die Höhe der - pauschalen - Vergütung ist nach § 28n Satz 1 Nr. 5 SGB IV im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

Nach den geltenden Verordnungen erhalten die Einzugsstellen eine Vergütung, die sich nach Vomhundertsätzen der eingezogenen Beiträge bemißt. Diese im wesentlichen seit den fünfziger Jahren unveränderte Regelung berücksichtigt nicht mehr die tatsächlichen Kosten. Insbesondere sind verschiedene Aufgaben, die ein einzelner Zweig der Sozialversicherung auch für andere Zweige erfüllt, nicht einbezogen, so z. B. die Meldeverfahren im Rahmen des Beitragsinzugs und der Erfassung geringfügig Beschäftigter und die mit dem Sozialversicherungsausweis zusammenhängenden Aufgaben. Berücksichtigt ist auch nicht der stufenweise Übergang der Arbeitgeberprüfung von den Krankenkassen auf die Träger der Rentenversicherung.

Mit der Neufassung des § 28I SGB IV durch das SGB-VI-Änderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 ist die gesetzliche Grundlage für eine Neuordnung geschaffen worden.

Der vorliegenden Verordnung liegt ein Gutachten der BDO Unternehmensberatung GmbH zu Grunde, dem eingehende Erhebungen bei den Sozialversicherungsträgern vorausgingen. Dabei wurde der 1996 einsetzende schrittweise Übergang der Arbeitgeberprüfung von der Krankenversicherung auf die Rentenversicherung berücksichtigt. Ebenfalls wurde berücksichtigt, daß die Einzugsstellen von den Pflegekassen nach § 46 Abs. 3 SGB XI eine Verwaltungskostenpauschale erhalten, die die Kosten für den Einzug der Beiträge zur Pflegeversicherung und das Meldewesen einschließt. Diese Kostenerstattung ist bei der Ermittlung der Kosten nach dieser Verordnung in der Weise berücksichtigt worden, daß für den Beitragseinzug und die Meldeverfahren 8,5 v.H. v. der Pauschale (rd. 52 Mio. DM) angesetzt wurden. Um diesen Betrag wurden die den Krankenkassen von den Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit zu erstattenden Kosten vermindert. Damit wurde eine doppelte Vergütung vermieden.

Die den jeweiligen Sozialversicherungsträgern zugeordneten Kosten werden gegeneinander verrechnet, so daß die Einzugsstellen, die die meisten der Aufgaben erfüllen, eine Nettovergütung erhalten. Deren Höhe bestimmt sich nach der Zahl der Beschäftigten, für die die Krankenkasse Gesamtsozialversicherungsbeiträge einzieht, der Zahl der Arbeitgeber-Beitragskonten, der Zahl der Anmeldungen im allgemeinen Meldeverfahren und der Zahl der Anmeldungen für geringfügig Beschäftigte. Diese Zahlen werden mit den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten Werten vervielfältigt. Die Summe der jeweiligen Beträge ergibt die einer Einzugsstelle zustehende Gesamtvergütung.

Nach den Untersuchungen des Gutachters sinken die Kosten des Beitragseinzugs mit der Größe der Krankenkasse. Die jüngsten Konzentrationsprozesse in der Krankenversicherung, insbesondere im Bereich der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, konnten in diesen Untersuchungen noch nicht berücksichtigt werden. Die Konzentrationsprozesse werden im Jahre 1997 im wesentlichen abgeschlossen sein. Zur Aktualisierung der Tabellenwerte in den Anlagen 1 und 2 werden deshalb sobald wie möglich ergänzende Erhebungen durchgeführt, mit denen auch die Auswirkungen der ab 1996 geltenden Erweiterung der Kassenwahlfreiheit erfaßt werden sollen. Die vorliegende Verordnung soll deshalb Ende 1997 ihre Geltung verlieren.

Im übrigen tragen die Tabellenwerte in den Anlagen 1 und 2 dem Konzentrationsprozeß insoweit Rechnung, als die vom Gutachter zunächst vorgeschlagenen Größen in der Weise geändert werden, daß Mindereinnahmen einzelner Kassen bei der Vergütung des Beitragseinzugs im Vergleich zum bisher geltenden Recht in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift enthält den Grundsatz, daß die Krankenkassen, die als Einzugsstellen die meisten Leistungen im Beitrags- und Meldewesen erbringen, eine (Netto-)Vergütung erhalten. Auf deren Höhe wirken sich auch die von den Trägern der Rentenversicherung einschließlich der Datenstelle und die von der Bundesanstalt für Arbeit beim Beitragseinzug und im Rahmen der Meldeverfahren erbrachten Leistungen sowie der für die Beteiligten daraus entstehende Nutzen aus.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt die Berechnung der Vergütung.

Zu Absatz 1

Die Einzugsstellenvergütung wird auf der Grundlage von bei den Einzugsstellen vorliegenden Faktoren berechnet, die im Rahmen der Einzugsstellenprüfung überprüft werden können.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Mit dem Sockelbetrag werden Anteile des Meldewesens und des Beitragswesens vergütet. Damit wird den Besonderheiten der Krankenkassen Rechnung getragen, die eine geringe Fluktuation ihrer Mitglieder aufweisen, aufgrund eines hohen Mitgliederbestands jedoch einen hohen Aufwand für Jahres- und sonstige Meldungen haben. Die Vergütungssätze für das Meldewesen (je Anmeldung) und für das Beitragswesen (je Beitragskonto) sind entsprechend vermindert.

Zu Nummer 2

Die Vergütung je Arbeitgeber-Beitragskonto erfolgt als pauschale Kostenerstattung für den Aufwand der Einzugsstellen im Beitragswesen.

Zu Nummer 3

Die Vergütung pro Anmeldung (DEVO/DÜVO) ist eine Fallkostenerstattung; damit werden alle im Bereich des Meldewesens anfallenden Kosten einschließlich der mit dem Sozialversicherungsausweis zusammenhängenden Kosten berücksichtigt. Da eine Anmeldung regelmäßig weitere Maßnahmen im Meldewesen zur Folge hat, ist es ausreichend, alle Kosten (Ausnahme s. Nummer 1) über diese Anmeldung zu erfassen.

Zu Nummer 4

Unabhängig vom sonstigen Meldewesen erfolgt die anteilige Kostenerstattung des Aufwands für geringfügig Beschäftigte ebenfalls als Fallkostenerstattung.

Zu Satz 2

Die Mitgliederstruktur und die damit verbundenen Besonderheiten der landwirtschaftlichen Krankenkassen, der See-Krankenkasse und der Bundesknappschaft rechtfertigen eine einheitliche mitgliederbezogene Vergütung. Daneben ist nur die Anmeldung geringfügig Beschäftigter gesondert zu vergüten. Der der knappschaftlichen Krankenversicherung von der knappschaftlichen Rentenversicherung und der See-Krankenkasse von der Seekasse zu vergütende Aufwand ist intern auszugleichen und nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Zu Absatz 2

Die Vergütungssätze für die in Absatz 1 genannten Faktoren sind den Anlagen 1 und 2 für das jeweilige Jahr zu entnehmen. Die jährliche Anpassung erfolgt entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße. Mit dieser Rechengröße wird den Veränderungen des Durchschnittsentgeltes und damit dem Umstand Rechnung getragen, daß die Personalkosten einen erheblichen Anteil an der Vergütung ausmachen. Da sich die Vergütung aus feststehenden Daten errechnen läßt, brauchen die Werte für das Jahr 1997 nicht im einzelnen durch Verordnung festgelegt zu werden.

Die in den Anlagen 1 und 2 genannten Vergütungssätze für das Jahr 1997 berücksichtigen die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der Prüfquote. Daß der Anteil der Rentenversicherung an der Arbeitgeberprüfung bereits zum 01. Januar 1996 um 20 v. H. erhöht wurde, ohne daß dies in der bisherigen Vergütung berücksichtigt war, wird ebenfalls ausgeglichen.

Bedingt durch den internen Ausgleich (s. Begründung zu Absatz 1 Satz 2) werden in der Anlage 1 für die See-Krankenkasse teilweise negative Werte ausgewiesen. In diesem Ausnahmefall ist die sich hieraus ergebende Vergütung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu leisten.

Zu Absatz 3

Soweit von der gesetzlich festgesetzten Prüfquote abgewichen wird, legen die Beteiligten die Vergütung unter Berücksichtigung der in den Anlagen genannten Sätze einvernehmlich fest.

Zu Absatz 4

Da den Berechnungen zumeist hohe Fallzahlen zugrunde liegen, ist eine hohe Genauigkeit nur bei einer Berechnung auf fünf Dezimalstellen erreichbar.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs und das Nähere über seine Erfüllung.

Die Fälligkeit der Vergütung ab dem 10. des laufenden Monats vermeidet einerseits Vorteile durch ein vorzeitiges Einbehalten; andererseits sind von diesem Zeitpunkt an noch Beiträge weiterzuleiten, von denen die Vergütung einbehalten werden kann.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt auf Grund des BDO-Gutachtens die der Künstlersozialkasse zustehende Vergütung. Die Vergütung bezieht sich nur auf Aufgaben, die sonst von den Krankenkassen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte selbst wahrzunehmen wären. Nicht vergütet werden originäre Aufgaben der Künstlersozialkasse oder solche, die sonst den Arbeitgebern obliegen. Wegen des starken Versichertenbezugs bestimmt sich die Vergütung nach der Zahl der Versicherten und wird von der Künstlersozialkasse monatlich bei der Zahlung der Beiträge einbehalten.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnungen.

III. Finanzieller Teil

Finanzielle Auswirkungen

Die aufwandsgerechte Verteilung der Kosten für den Beitragseinzug und das Meldewesen führt zu Verschiebungen bei der Kostentragung zwischen den Krankenkassen, den Rentenversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit sowie zwischen den Krankenkassenarten untereinander; dabei ist auch der Übergang der Prüfung der Arbeitgeber von den Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger zu berücksichtigen. Im einzelnen ergeben sich gegenüber dem geltenden Recht die folgenden Auswirkungen: Die von der Rentenversicherung an die Krankenversicherung zu zahlende Vergütung verringert sich 1996 um rd. 190 Mio. DM und 1997 um rd. 390 Mio. DM; die Bundesanstalt für Arbeit zahlt 1996 rd. 175 Mio. DM und 1997 rd. 355 Mio. DM mehr. Die Kostenerstattung an die Krankenkassen verringert sich 1996 um rd. 15 Mio. DM

607/96

- 11 -

und 1997 um rd. 35 Mio. DM. Nach den Schätzungen des Gutachters ergeben sich Mehreinnahmen bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen 1996 von rd. 6,7 Mio. DM und 1997 von rd. 26,4 Mio. DM, bei den Betriebskrankenkassen 1996 von rd. 1,6 Mio. DM und 1997 von rd. 2,7 Mio. DM, bei den Innungskrankenkassen 1996 von rd. 3,7 Mio. DM und 1997 von rd. 10,7 Mio. DM sowie bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen 1996 von rd. 2,7 Mio. DM und 1997 von rd. 5,4 Mio. DM. Mindereinnahmen treten bei den Ersatzkassen ein, und zwar 1996 in Höhe von rd. 32,1 Mio. DM und 1997 in Höhe von rd. 81,2 Mio. DM. In den Zahlen für 1997 ist der weitere Übergang der Arbeitgeberprüfung von den Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger enthalten. Die Beitragseinzugsvergütung, die die Künstlersozialkasse erhält, beträgt, abhängig von der Zahl der Versicherten, jährlich rd. 1,5 Mio. DM.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Durch die Verordnung werden die Vergütungsansprüche der Sozialversicherungsträger für den Beitragseinzug und das Meldewesen neu geregelt. Im Ergebnis weicht die an die Krankenversicherung insgesamt zu leistende Vergütung nur unwesentlich von der Vergütung ab, die ihr nach geltendem Recht zusteht. Deshalb sind Auswirkungen auf die Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht zu erwarten, so daß sich für die Versicherten und die Wirtschaftsunternehmen einschließlich der mittelständischen keine zusätzlichen Belastungen ergeben. Dies gilt auch für den Bund, die Länder und die Gemeinden. Eine Beeinträchtigung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage ist nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

27.09.96**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Vergütung für den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und die Durchführung der Meldeverfahren
(Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung
- BeitrEinzVerg-V)

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.